

Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Nordfriesland
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Aufgrund

- §§ 4 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 371) und
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 212) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, Seite 791)

wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 15.11.2019 zu § 3 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung und Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 6. Dezember 2019 nachstehende Satzung über die

„Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)“

erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallvermeidung, -verwertung, Öffentlichkeitsarbeit
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Duldungspflichten
- § 6 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Entsorgung verwertbarer Abfälle
- § 9 Entsorgung sperriger Abfälle
- § 10 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle aus Haushaltungen
- § 12 Entsorgung von Altpapier
- § 13 Entsorgung von Bioabfällen
- § 14 Entsorgung von Bauabfällen
- § 15 Entsorgung der Restabfälle
- § 16 Saisonbehälter
- § 17 Anzahl und Größe, Benutzung der Abfallbehälter
- § 18 Durchführung der Abfuhr
- § 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Gebühren, Entgelte
- § 21 Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage:

Liste der von der Entsorgungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 AWS ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste).

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

Abs.	Absatz
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallgebührensatzung - AGS)
Altpapier	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
Art.	Artikel
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
AWNF	Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
bzw.	beziehungsweise
EU-DSGVO	VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, Seite 1739)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, Seite 212)
Kreis	Kreis Nordfriesland
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94)

LABfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26)
LVP	Leichtverpackungen
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 162)
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliches
usw.	und so weiter
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl I 2017, Seite 2234)
vgl.	vergleiche

Soweit in dieser Satzung auf die vorstehenden Gesetze, Verordnungen usw. Bezug genommen wird, ist jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestimmung gemeint.

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer sowie für Personen diversen Geschlechts gleichermaßen.

§ 1

Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland

- (1) Der Kreis ist gemäß § 3 LAbfWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und damit zuständig (§ 20 KrWG), die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen (Abfallbewirtschaftung). Zur Umsetzung dieser Aufgaben hat der Kreis ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 21 KrWG beschlossen. Nach diesem Abfallwirtschaftskonzept betreibt der Kreis die Abfallwirtschaft der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, des KrWG, des LAbfWG sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.
- (2) Die dem Kreis nach § 20 Absatz 1 KrWG obliegenden Pflichten bezüglich der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind durch verschiedene Bescheide des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein auf die AWNF mit Zustimmung des Kreises übertragen worden (sogenannte Pflichtenübertragung), zur Zeit beschränkt auf den Bereich gewerbliche Selbstanlieferung sowie die gewerbliche Regelabfuhr, soweit die Berechtigung besteht, am umsatzsteuerlichen Verkehr teilzunehmen. Die nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle sind von der Pflichtenübertragung ausgenommen. Mit der Pflichtenübertragung wurde auch das Recht der Entgelterhebung auf die AWNF übertragen.
- (3) Der Kreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des KrWG und den Zielen des LAbfWG entsprechende Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten.
- (4) Ziel ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung des Schutzes von Menschen und der Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung kann sich der Kreis ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat mit der Durchführung der ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben die AWNF gemäß § 22 KrWG umfassend beauftragt.
- (6) Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf "Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde", ist die Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde gemeint, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, auf dem die zu entsorgenden Abfälle anfallen. Dies gilt nur, soweit sich die betreffende Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde verpflichtet hat, den Kreis gem. § 3 Abs. 5 LAbfWG bei der Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung zu unter-

stützen. Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises. Hinsichtlich der Insel Sylt ist der mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragte Dritte gemeint.

- (7) Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder Verwertung zugeführt werden.

§ 2

Abfallvermeidung und -verwertung, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge (vgl. § 6 KrWG):
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Jeder ist gehalten,
1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 2. die Menge der Abfälle zu vermindern,
 3. die Schadstoffe in Abfällen möglichst zu vermeiden oder zu verringern,
 4. Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen.

Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Verwertung zugeführt werden kann. Insbesondere sind Abfälle, für die auf der Grundlage des § 25 KrWG Rücknahmesysteme eingerichtet sind, über diese zuzuführen.

- (3) Der Kreis informiert und berät die Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen sowie bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (5) Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 **Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung, -behandlung, die umweltverträgliche Beseitigung sowie die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns.
- (2) Von der Entsorgungspflicht sind ausgeschlossen:
 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Ausschlussliste gem. § 20 Abs. 2 KrWG),
 3. Autowracks, Anhänger, Wohnwagen und Wasserfahrzeuge oder Teile von diesen und Altreifen (§ 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt),
 4. unbelasteter Bodenaushub,
 5. natürliche organische Treibselabfälle.

- (3) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereich als Haushaltungen, zur Zeit beschränkt auf den Bereich gewerbliche Selbstanlieferung sowie die gewerbliche Regelabfuhr, soweit die Berechtigung besteht, am umsatzsteuerlichen Verkehr teilzunehmen, sind auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNf) gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden (sogenannte Pflichtenübertragung).

Die Überlassungspflichten gem. § 17 Abs. 1 KrWG gelten insoweit unmittelbar gegenüber der AWNF. Die AWNF erhebt für die Durchführung der ihr übertragenen Entsorgungspflichten Entgelte. Die Pflichtenübertragung schließt das Recht zur Erhebung eigener Entgelte ein.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle trifft die AWNF in ihren allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind hier auch die Entgelte ausgewiesen.

Für die Dauer der Pflichtenübertragung finden die Regelungen dieser Satzung im Verhältnis der AWNF zu ihren Kunden entsprechende Anwendung, es sei denn, die AWNF hat abweichende eigene Regelungen erlassen.

- (4) Der Kreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen oder Abfälle nach Art, Menge der Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem

Abfallwirtschaftsprogramm des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle zur Beseitigung von der Entsorgungspflicht des Kreises hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 - 1. Gewerbe- und Industrieabfälle, die nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können,
 - 2. Bauabfälle,
 - 3. Straßenkehricht.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern können auf Antrag ganz oder teilweise ausgenommen werden:
 - 1. Gewerbe- und Industrieabfälle zur Beseitigung (Restabfälle), die in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der Regelabfuhr jedoch nicht gewährleistet werden kann.
 - 2. Abfälle von Camping- und Zeltplätzen.

Der Antrag ist bei der Stadt, dem Amt, der amtsfreien Gemeinde zu stellen.
- (7) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 - 6 entscheidet der Kreis.
- (8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung auf ihre Kosten verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer ständig oder zweitweise bewohnter sowie gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler, sonstige wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltungen, Behörden, sonstige öffentliche Einrichtungen und mit den vorgenannten Stellen vergleichbare Einrichtungen) genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie alle anderen, die Abfälle besitzen, haben die Entsorgungseinrichtungen des Kreises zu benutzen (Benutzungszwang) sowie alle auf den Grundstücken anfallenden Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungspflicht), soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Abfälle von Schiffen sind in den

vom jeweiligen Hafenbetreiber bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

- (3) Den nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten stehen gleich Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte sowie Inhaberinnen bzw. Inhaber von Gewerbebetrieben oder sonstiger Einrichtungen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- und Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Sind Aufgaben zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die AWNF übertragen worden (siehe § 3 Abs. 3 dieser Satzung), gelten die Pflichten gem. Absatz 1 gegenüber der AWNF entsprechend.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Duldungspflichten

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder Abfälle an, so haben die nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten dieses unverzüglich der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die ggf. zur näheren Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Beseitigung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung (BGBl. I 1976, S. 613) entsprechend.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so hat die/der bisherige Eigentümerin bzw. Eigentümer dieses der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Eigentümerin bzw. Eigentümer verpflichtet.
- (4) Tritt bei einem Gewerbebetrieb ein Wechsel des Betreibers ein oder wird ein Gewerbebetrieb vollständig aufgegeben, so hat der bisherige Betreiber dieses der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Betreiber verpflichtet.
- (5) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Besitzerinnen bzw. Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung

von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

§ 6

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG in der jeweils aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, wer Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist, einschließlich der Anschrift.
3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vornamen und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 5) der nach § 4 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesen Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;
4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen enthaltenden Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers des Gewerbebetriebes
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;
5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebs,

- b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers und der Geschäftsführung des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland verwenden, speichern oder weiterverarbeiten. Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der nach § 4 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten der nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 17 EU-DSGVO und § 51 Abs. 2 LDSG Anwendung.
- (3) Die Berechtigung zur Erhebung der Daten gem. Abs. 1 sowie die Pflichten nach Abs. 2 gelten auch für die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden im Rahmen des zwischen diesen und dem Kreis Nordfriesland abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Unterstützung von Verwaltungsaufgaben bei der Abfallentsorgung.

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns der Abfälle

Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte

1. im Rahmen des Holsystems und/oder
 2. im Rahmen des Bringsystems oder
 3. durch die Besitzer selbst oder von ihnen beauftragte Dritte (Selbstanlieferung)
- eingesammelt und befördert.

§ 8

Entsorgung verwertbarer Abfälle

- (1) Verwertbare Abfälle sind mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt zu sammeln und dürfen nicht mit sonstigen Abfällen vermischt werden.
- (2) Folgende verwertbare Abfälle sind den vom Kreis oder den außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen:
 1. Verwertbare sperrige Abfälle (§ 9)
 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 10)
 3. Altpapier (§ 12)
 4. Bioabfälle (§ 13)
 5. Verpackungen aus Altglas (Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser). Verpackungen aus Altglas sind nach Entfernen der Verschlüsse und Korken in die hierfür aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach den Arten Weiß- und Buntglas einzufüllen
 6. Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas, PPK (Papier, Pappe und Kartonaugen). Leichtverpackungen (LVP) sind dem nach § 14 VerpackG eingerichteten Sammelsystem über die dafür vorgesehenen Behältnisse (Gelbe Tonne) zuzuführen.
 7. Alttextilien; sollen den karitativen bzw. gewerblichen Sammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.

§ 9

Entsorgung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die zur Wohnungseinrichtung oder zum Hausrat gehören und wegen ihres Umfangs und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können bzw. dürfen, sie müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Sperrmüll sind insbesondere Möbelstücke, Koffer, Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Teppiche o. ä. bewegliche Sachen.

Nicht zum Sperrmüll gehören verwertbare Abfälle nach § 8 (ausgenommen Altmetalle), Zäune aller Art, Autoteile, Abfälle aus Neu-, Um- und Ausbauten (Bauabfälle wie Steine, Fenster, Türen, WC und Waschbecken, Badewannen, Heizkörper), Garten- und Pflanzenabfälle. Ebenfalls nichts zum Sperrmüll gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte (§10) sowie sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen.

- (2) Sperrige Abfälle werden zweimal jährlich nach Einzelanforderung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anforderung abgefahren (Abrufverfahren). Bei der Anforderung

rung ist Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben. Der Abfuhrtag und der Ablauf der Abholung werden rechtzeitig mitgeteilt.

- (3) Ein kürzerer Abholzeitpunkt kann mit dem mit der Sperrabfallentsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbart werden, hierfür wird dann ein gesondertes Entgelt berechnet. Gegen Entgelt kann mit dem mit der Sperrabfallentsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen ein Herausholservice vereinbart werden.
- (4) Die Abfuhr sperriger Abfälle wird als Straßenrandentsorgung durchgeführt; § 18 Abs. 1 gilt sinngemäß. Sperrige Altmetallgegenstände und Elektro- und Elektronikaltgeräte, die/der zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den übrigen sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (5) Sperrige Abfälle, die von Überlassungspflichtigen zum Einsammeln durch den Kreis bzw. beauftragte Dritte bereitgestellt wurden, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.
- (6) Gegen Vorlage einer vom Berechtigten ausgefüllten Abrufkarte können sperrige Abfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden. Sind im Zeitpunkt der Anlieferung gebührenpflichtige Abfälle, die nicht Sperrmüll sind, beigemischt, wird die gesamte Anlieferung gebührenpflichtig abgerechnet. Ein mehrfacher Wiegevorgang wird nicht durchgeführt.
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Entsorgung sperriger Abfälle sowie in Zweifelsfällen und Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Kreis.

§10

Entsorgung Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne von § 2 Absatz 1 des ElektroG nebst Anhang 1 zum ElektroG, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde und -backöfen, Geschirrspüler, Mikrowellengeräte, Fernsehgeräte, Bildschirme, Monitore, Drucker, Lampen, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Rauchmelder, Telefone, Mobiltelefone, Taschenrechner - weitere Geräte siehe Anhang 1 des ElektroG).
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Überlassungspflichtigen (vgl. § 4 Absatz 3) bei den vom Kreis benannten Stellen (z. B. Abfallwirtschaftszentren) selbst abgeliefert werden. Auf die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den vom Kreis benannten Stellen finden die Bestimmungen des ElektroG Anwendung.

- (3) Ferner hat der Überlassungspflichtige die Möglichkeit, sein/e Elektro- und Elektronikaltgerät/e vom Kreis auf Anforderung entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach § 9 Absatz 2 abholen zu lassen, wenn
1. mindestens ein Gerät zur Abholung bereitgestellt wird, bei dem mindestens eine der äußeren Abmessungen (Kantenlänge) mehr als 50 Zentimeter beträgt und
 2. es sich um ein haushaltsübliches Gerät / um haushaltsübliche Geräte handelt und
 3. es sich um keine Leuchtstofflampe/n handelt (vgl. hierzu Absatz 4),
 4. es sich um kein/keine Nachtspeicherheizgerät/e handelt (vgl. hierzu Absatz 5) und
 5. es sich um kein/e Photovoltaikmodul/e handelt.

Die abzuholenden Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag getrennt, insbesondere von den sperrigen Abfällen, bereitzustellen.

- (4) Soweit lediglich sogenannte Elektro-Kleingeräte (z. B. Rasierapparat, Ladegeräte, Kaffeemaschine, Toaster, Bügeleisen u. ä.) entsorgt werden sollen, werden diese nur zusammen mit Sperrmüll oder Elektrogroßgeräten abgeholt. Eine Abholung ausschließlich von Kleingeräten erfolgt nicht.
- (5) Die Rückgabe von Leuchtstoff- und Energielampen erfolgt ausnahmslos über die Schadstoffsammlung (§ 11).
- (6) Nachtspeicherheizgeräte gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1.

Bei der Anlieferung von Nachspeicherheizgeräten sind insbesondere die Vorgaben aus § 13 Absatz 5 ElektroG zu beachten. Werden diese nicht beachtet, kann der Kreis die kostenlose Annahme verweigern.

Eine Abholung von Nachspeicherheizgeräten erfolgt nur auf gesonderte Anforderung. Für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten werden Benutzungsgebühren nach Aufwand gemäß § 8 Abs. 3 AGS erhoben.

- (7) Photovoltaikmodule gehören auch zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1. Photovoltaikmodule werden nur an bestimmten Sammelstellen entgegen genommen, die der Kreis unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 13 Absatz 2 ElektroG festlegt.

§ 11

Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die umweltschonend nur getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind. Dazu zählen insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Farben und Lacke, Gifte, Säuren, Laugen, Arzneimittel, Altöl, ölhaltige Betriebsmittel, Lösungsmittel, Foto- und Laborchemikalien und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, wie z. B. Beleuchtungskörper und Batterien.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler, sonstige wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltungen, Behörden, sonstige öffentliche Einrichtungen und mit den vorgenannten Stellen vergleichbare Einrichtungen) fallen nicht unter Abs. 1.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht den Abfallbehältern zugeführt und mit sonstigen Abfällen vermischt werden, sondern sind bei den mobilen oder stationären Annahmestellen des Kreises abzugeben, soweit Rückgabemöglichkeiten bzw. Rücknahmepflichten außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung nicht bestehen. Zusammen mit schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro-Kleingeräte der mobilen oder stationären Sammlung zugeführt werden.

§ 12

Entsorgung von Altpapier

- (1) Altpapier bzw. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Sinne dieser Satzung sind aus Pflanzenfasern (z.B. Zellstoff, Holzstoffe und Altpapierstoff) durch Verfilzen und Verleimen hergestelltes, zu einer glatten Schicht gepresstes Material, das vorwiegend zum Beschreiben und Bedrucken oder zum Verpacken gebraucht wird, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen, einschließlich Verpackungen nach dem VerpackG.

Nicht zu den Papieren, Pappen, Kartonagen nach dieser Satzung gehören Hygienepapiere (z.B. Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher) und sogenannte technische Papiere und Spezialpapiere (z.B. Filterpapiere, Zigarettenpapier, Thermo-papier).

- (2) Altpapier bzw. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Sinne von Absatz 1 sind dem Kreis sauber und trocken durch Benutzung der dafür nach Absatz 3 zugelassenen Behälter (PPK-Behälter) zu überlassen. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus PPK. Verschmutztes oder feuchtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen.

Die in Absatz 3 aufgeführten Behälter dürfen nur mit Papier, Pappe, Kartonagen befüllt werden; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird auf § 18 verwiesen.

(3) Für das Einsammeln von Altpapier sind zugelassen:

- Grüne Din-Normbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen (PPK-Behälter oder Altpapierbehälter).

Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Abfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Jedes Grundstück wird ganzjährig mit mindestens einem Grünen Behälter mit 240 Liter bzw. 1.100 Liter Volumen (Regelgröße) ausgestattet. Je angemeldetem Restabfallbehältervolumen bis 240 l Volumen wird ein Grüner Behälter bis 240 l Volumen, je angemeldetem Restabfallbehältervolumen bis 1.100 l Volumen ein Grüner Behälter bis 1.100 l Volumen (Regelgröße) kostenfrei bereitgestellt. Sind auf einem Grundstück mehrere Restabfallbehälter angemeldet, ist das Gesamtvolumen maßgebend. Weitere Grüne Behälter sind gebührenpflichtig.

(5) Die Grünen Behälter nach Absatz 3 werden den Anschlusspflichtigen durch den Kreis oder den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(6) Die Grünen Behälter werden 4-wöchentlich abgefahren. Erfolgt die Abfuhr der Restabfälle wöchentlich, werden die Grünen Behälter 14-täglich abgefahren.

§ 13

Entsorgung von Bioabfällen

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen pflanzlicher, tierischer oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle
3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen,
4. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Büros von Verwaltungen, Gewerbebetrieben und ähnlichen Einrichtungen, soweit es nicht um Speiseabfälle im Sinne von Absatz 2 handelt und
5. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 4 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind,

wie z.B. Rasen- und Strauchschnitt, Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch- und Käsereste.

Zur Erfassung von Küchenabfall und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papiere oder nicht mehr zur Verwertung in der Papierindustrie geeignete Papiere.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Diese Tüten und Beutel sind als Restabfall zu entsorgen.

Nicht zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören ferner Gesichtstücher und ähnliche Hygienepapiere sowie Filterpapiere, Zigarettenpapiere, Banknotenpapiere, Thermopapiere und sonstige technischen Papiere und Spezialpapiere. Diese Papiere sind ebenfalls als Restabfall zu entsorgen.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls weitere einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen.

- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen (Gaststätten, Imbissstände, Großküchen und vergleichbare Einrichtungen). Diese Abfälle sind einer gesonderten Verwertung zuzuführen und dürfen nicht mit den sonstigen Abfällen vermischt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis.
- (3) Bioabfälle im Sinne von Absatz 1 sind dem Kreis durch Benutzung der dafür nach Absatz 4 zugelassenen Abfallbehältern (Braune Biotonnen) zu überlassen.

Die in Absatz 4 aufgeführten Biotonnen dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von Absatz 1 befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen freizuhalten. Die in Absatz 1 Satz 5 und 6 erwähnten Tüten und Beutel dürfen ebenfalls nicht über die Biotonnen entsorgt werden.

Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird auf § 18 verwiesen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Überlassungspflichtige von der Pflicht zur Überlassung der Bioabfälle auf Grund seines Antrages nach Absatz 6 befreit ist.

- (4) Für das Einsammeln von Bioabfällen sind zugelassen:
 - Braune Din-Normbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 660 l Volumen

Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter im Einzelfall unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Abfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (5) Jedes Grundstück ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. Abs. 6 erteilt worden ist, ganzjährig mit mindestens einer Biotonne auszustatten. Die erforderlichen Biotonnen sind von den Anschlussnehmern als Miet- oder Eigentumsbehälter selbst bereitzustellen.
- (6) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne erfolgen, wenn die Bioabfälle fachgerecht, ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück selbst kompostiert und einer Eigenverwertung auf dem eigenem Grundstück zugeführt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu stellen.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde entscheiden, dass eine getrennte Erfassung dieser Bioabfälle nicht erfolgt.
- (8) Die Biotonnen werden 14-täglich abgefahren.

§ 14

Entsorgung von Bauabfällen

- (1) Bauabfälle sind Abfälle, die im Hoch- und Tiefbau, insbesondere bei Erdarbeiten jeder Art, Neu-, Aus- und Umbauten oder Straßenaufbruch- und Abbrucharbeiten anfallen. Hierzu gehören folgende Arten:
 1. Verunreinigter Bodenaushub, soweit nicht als Sonderabfall zu entsorgen.
 2. Unbelasteter Straßenaufbruch
 - Unbelasteter Straßenaufbruch besteht aus mineralischem, bituminös- oder zementgebundenem Material, das bei der Auflassung, dem Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen und Wegen anfällt.
 3. Belasteter Straßenaufbruch
 - Belasteter Straßenaufbruch besteht aus teergebundenem, mineralischem Material mit einem Volumen an Teergehalt von mehr als 0,1 % aus Stoffen, die unter Einsatz bestimmter schadstoffbelasteter Zuschlagstoffe (z. B. Schlacken aus der Bleihütte, bestimmter Strahlmittelrückstände) hergestellt worden oder anderweitig umweltschädigend belastet sind und die bei der Auflassung, beim Ausbau und der Instandsetzung von befestigten Straßen und Wegen anfallen.
 4. Unbelasteter Bauschutt
 - Unbelasteter Bauschutt ist mineralisches, natürliches und naturnahes Material, das beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken oder Bauwerkstei-

len anfällt, insbesondere Steinbaustoffe, Mörtel und Betonbruch. Das Material kann in geringem Umfang durch Inhaltsstoffe verunreinigt sein, die zu festen Bestandteilen des abgerissenen Gebäudes gehörten, insbesondere z. B. Installationsteile, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen; als gering gelten Verunreinigungen durch Eisen bis zu 20 %, bei allen anderen Inhaltsstoffen bis zu 5 %.

5. Belasteter Bauschutt

- Als belasteter Bauschutt gilt sämtliches Material, das zusammen mit den nach Ziff. 4 beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt. Es besteht aus dem unbelasteten mineralischen Bauschutt in Form von Mauerresten und Betonabbruchmaterial und konstruktiven Eisenmaterialien, vermischt mit Holzbaustoffen sowie bauseitigen Installations- und Ausstattungsmaterialien, insbesondere Versorgungsleitungen, Fußboden-, Decken- und Wandverkleidungen. Eine Belastung liegt vor, wenn bei Eisen mehr als 20 %, bei allen anderen Inhaltsstoffen mehr als 5 % Verunreinigungen vorliegen; das kann dann unterstellt werden, wenn das Material nicht mehr "augenrein" ist. Zum belasteten Bauschutt gehören nicht die im Bauwerk befindlichen sperrigen Abfälle im Sinne des § 9 dieser Satzung.

6. Baustellenabfälle

- Baustellenabfälle sind verschiedenartige Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbauten im Hoch- und Tiefbau anfallen und überwiegend aus Verpackungsmaterialien und Resten von Baunebenprodukten, Baustoffresten und Bauschutt bestehen.

- (2) Bauabfälle sind getrennt nach den in Absatz 1 genannten Arten vorrangig außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung bei den dafür geeigneten und zugelassenen Bauaufbereitungsanlagen und sonstigen Entsorgungsanlagen anzuliefern. Ist dort keine Entsorgung möglich, so hat sich der Eigentümer bzw. Besitzer dieser Bauabfälle an den Kreis zwecks Abstimmung der weiteren Entsorgung zu wenden.

§ 15

Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfall zur Beseitigung (Restabfall; Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind alle sonstigen Abfälle, die nicht unter die §§ 8 - 14 fallen und nicht gem. § 3 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen sind, deren sich die Besitzer entledigen wollen.
- (2) Restabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (graue bzw. schwarze Tonne) zu überlassen und dürfen nicht mit wiederverwertbaren Abfällen vermischt werden.

(3) Für das Einsammeln von Restabfällen sind zugelassen:

1. Graue/schwarze DIN-Normbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Volumen (Regelbehälter),
2. Graue/schwarze DIN-Normbehälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Volumen (Müllgroßbehälter),
3. Müllpresscontainer, soweit diese im Einzelfall durch den Kreis genehmigt werden,
4. Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck für die Sammlung von vorübergehend vermehrt anfallenden Restabfällen (dies gilt nicht für die Insel Amrum).

Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter im Einzelfall unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Restabfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Jedes Grundstück ist ganzjährig mit mindestens einen zugelassenen Behälter für Restabfälle auszustatten. Die erforderlichen Regel- und Müllgroßbehälter sind von den Anschlusspflichtigen als Miet- oder Eigentumsbehälter selbst bereitzustellen. Restabfallsäcke können bei den vom Kreis oder den beauftragten Dritten eingerichteten Verkaufsstellen erworben werden.
- (5) Restabfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr 14-täglich, wahlweise vierwöchentlich, abgefahren. Müllgroßbehälter (660 l, 770 l und 1.100 l) können daneben auch wöchentlich sowie zusätzlich nach Bedarf abgefahren werden. Bedarfsabfahren sind rechtzeitig bei den beauftragten Dritten anzumelden.
- (6) Je nach den örtlichen Gegebenheiten können mit Genehmigung des Kreises für das jeweilige Gebiet einer Stadt - Amt - amtsfreien Gemeinde andere Zeiträume für eine regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

§ 16

Saisonbehälter

- (1) Zusätzlich zu den gem. §§ 12, 13 und 15 ganzjährig vorzuhaltenden Abfallbehältern (Grüne Behälter, Biotonne, Restabfallbehälter) können ein oder mehrere Saisonbehälter zugelassen werden. Im Übrigen gelten §§ 12, 13 und 15 entsprechend.
- (2) Der Saisonzeitraum erstreckt sich über den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres sowie vom 15. Dezember des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres.

§ 17

Anzahl und Größe, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen bestimmen im Rahmen des ganzjährigen Anschlusszwanges selbst die Anzahl und Größe der Abfallbehälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle notwendig ist. Erweist sich die gewählte Anzahl und Größe als nicht ausreichend, bestimmt die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde die Anzahl und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Für mehrere unmittelbar benachbarte Grundstücke sowie für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen kann auf Antrag die gemeinsame Benutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter zugelassen werden, wenn damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Der Antrag ist von den sich zusammenschließenden Anschlusspflichtigen gemeinsam schriftlich bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu stellen. In dem Antrag ist zu erklären, wer Adressat der Festsetzung der Benutzungsgebühren sein soll.
- (3) Änderungen der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit sind rechtzeitig vorher bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu beantragen und jeweils zum Quartalsanfang zulässig, im Falle einer Neuanschmeldung oder endgültigen Abmeldung zum Monatsanfang bzw. Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit Gebühren- bzw. Kontrollmarken ausgegeben werden, sind diese von den Anschlusspflichtigen unverzüglich auf dem Abfallbehälterdeckel anzubringen. Ungültig gewordene Marken sind zu entfernen. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o. ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck dürfen nur für die Entsorgung vorübergehend vermehrt anfallender Restabfälle verwendet werden.
- (6) Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut verschließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die für die Behälter maßgebliche DIN-Norm ist einzuhalten (insbesondere zulässiges Gewicht).
- (8) Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschriften der §§ 12, 13 und 15 befüllte Abfallbehälter werden auf der regelmäßigen Tour grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Überlassungspflichtige den Abfall zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen.

Der Überlassungspflichtige kann eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung gemäß Satz 1 nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter beantragen. Für eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung ist eine Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung zu zahlen. Die Durchführung der Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung steht im Ermessen des Kreises oder der AWNF.

Gleiches gilt bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung oder zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältern.

In den genannten Fällen dieses Absatzes besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

- (9) Anlagen und Einrichtungen zum Verdichten von Abfällen in Müllgroßbehältern mit 660 l, 770 l und 1.100 l Volumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreises betrieben werden. Der schriftliche Genehmigungsantrag muss eine genaue Beschreibung enthalten. Genehmigungsfähig sind nur solche Anlagen und Einrichtungen, die die Behälter automatisch anheben. Die Abfälle dürfen nicht so verdichtet werden, dass die Entleerung erschwert wird.
- (10) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln; sie müssen von dem Anschlusspflichtigen nach Bedarf gereinigt werden, um hygienische Missstände zu vermeiden. Kommen vom Kreis oder den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellte Behälter abhanden oder werden sie durch unsachgemäße Behandlung beschädigt, ist dem Kreis oder dem beauftragten Dritten der entstandene Schaden bzw. die Reparaturkosten zu erstatten. Die Beschädigung oder der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Abfallbehälter und -säcke (ausgenommen Müllgroßbehälter) sind von den Anschlusspflichtigen bzw. den zur Nutzung Berechtigten am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr so an den Rand einer Erschließungsstraße bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich sind (Straßenrandentsorgung).

Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Überlassungspflichtige hat diese Behälter nach der Entleerung unverzüglich wieder vom Straßenrand zurückzuholen.

Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein vom Kreis bestimmter Platz. Handelt es sich um eine Privatstraße bzw. privaten Platz, gilt dies nur, wenn der Eigentümer dieser Privatstraße bzw. Privatplatzes dem Kreis bzw. der AWNF das Befahren der Privatstraße bzw. des Privatplatzes gestattet und von einer Haftung für auftretende Schäden freistellt.

- (2) Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Entsorgungsfahrzeug bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, sind die Abfallbehälter an eine durch das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen. In besonderen Einzelfällen bestimmt die Stadt – das Amt – die amtsfreie Gemeinde den Aufstellplatz.
- (3) Müllgroßbehälter werden vom Standplatz entsorgt. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug an den Standplatz heranfahren kann und Fahrzeuge und Personen nicht behindert oder gefährdet werden; entsprechende Weisung des beauftragten Dritten sind zu befolgen. In besonderen Einzelfällen bestimmt die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde den zur Bereitstellung der Müllgroßbehälter vorzusehenden Platz. Ist eine Standplatzentsorgung nicht möglich, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der für die Abfuhr vorgesehene Termin wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren, Schadenersatz oder Entschädigung.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haften für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der überlassenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (8) In Zweifelsfällen zu Abs. 1 bis 3 entscheidet der Kreis.

§ 19

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis oder von ihm beauftragte Dritte halten folgende zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen vor:
 1. Abfallwirtschaftszentrum Ahrenshöft einschl. der Umschlagstationen Risum-Lindholm, Nebel/Amrum, Alkersum/Föhr und Katharinenheerd sowie der Sortierschleifen Risum-Lindholm und Kirchspiel Garding
 2. Abfallwirtschaftszentrum Sylt/Westerland
 3. Bioabfallbehandlungsanlage in Ahrenshöft
- (2) Besitzerinnen bzw. Besitzer von Abfällen, die gem. § 3 Abs. 5 und 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben diese bei den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern oder durch von ihnen beauftragte Dritte anliefern zu lassen.
- (3) Sperrige Abfälle können von den Besitzerinnen bzw. Besitzern selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte bei den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich ausschließlich um Sperrmüll des jeweils betroffenen Entsorgungsberechtigten handelt.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen, sofern eine Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehälter nicht möglich ist, von den Besitzerinnen bzw. Besitzern selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte bei den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben hiervon unberührt.
- (5) Erfolgt die Anlieferung verschiedener Abfallkleinmengen vermischt und in sortierfähiger Form, ist die Besitzerin bzw. der Besitzer oder der mit der Anlieferung beauftragte Dritte zur Sortierung verpflichtet; im Übrigen sind die Abfälle den dafür bestimmten Sortieranlagen zuzuführen. Abfälle sind so anzuliefern, dass eine Sortierung und Verwertung nicht verhindert wird.
- (6) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis oder die beauftragten Dritten keinen Einfluss haben, steht dem Anschlusspflichtigen, Selbstanlieferern sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.
- (8) Die Öffnungszeiten, Benutzung usw. der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine vom jeweiligen Drittbeauftragten erlassenen Anlieferungsordnung geregelt, die bei die-

sem eingesehen werden kann. Den Hinweisen und Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Anlagen ist Folge zu leisten, dieser übt das Hausrecht aus.

§ 20 Gebühren, Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

Werden Entsorgungspflichten gem. § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, erhebt der Dritte für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle ein Entgelt nach Maßgabe einer von ihm erlassenen Geschäfts- bzw. Entsorgungsbedingen bzw. einer Entgeltsordnung.

- (2) Der Kreis kann die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden mit deren Zustimmung beauftragen, die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung gegen Kostenersatz in seinem Namen für ihn zu erheben.

§ 21 Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden

- (1) Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes unterstützen die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (ausgenommen Insel Sylt), soweit sie zugestimmt haben, den Kreis bei der Durchführung von folgenden Verwaltungsaufgaben der Abfallentsorgung:
1. Auskunfts- und Anzeigepflicht
 2. An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallbehälter
 3. Bestimmung der Behälterkapazität
 4. Festlegung des Standortes der Müllgroßbehälter
 5. Bekanntmachung der Abfuhrtermine
 6. Erhebung der Benutzungsgebühren
- (2) Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie dem Kreis.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen in geeigneter Weise durch

1. amtliche Bekanntmachungen im Sinne der Hauptsatzung des Kreises
2. Anzeigen in den Regionalzeitungen,
3. Handzettel (Verteilung über Abfallbehälter, Abfuhr) oder
4. Hauswurfsendungen, Plakate,
5. Internet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Vorschriften des § 4 über den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt,
 2. gegen § 5 die Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben erfüllt,
 3. entgegen § 8 verwertbare Abfälle nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
 4. entgegen § 9 sperrige Abfälle nicht getrennt und ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,
 5. entgegen § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt und ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,
 6. entgegen § 11 schadstoffbelastete Abfälle den Abfallbehältern zuführt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
 7. entgegen § 12 Abs. 2 die in Absatz 3 aufgeführten Behälter (PPK-Behälter) mit anderen Stoffen befüllt als mit Papier, Pappe, Kartonagen und sie so befüllt zur Leerung bereitstellt,
 8. entgegen § 13 Abs. 3 die in § 13 Abs. 4 aufgeführten Biotonnen mit anderen Stoffen als mit Bioabfall im Sinne von § 13 Abs. 1 oder mit nicht kompostierbaren Stoffen oder mit den in § 13 Abs. 1 Satz 5 oder 6 erwähnten Tüten und Beutel befüllt und so befüllt zur Leerung bereitstellt,
 9. entgegen § 17 Abs. 6 die Abfallbehälter den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten nicht zugänglich macht,
 10. entgegen § 17 Abs. 7 und 8 die Behälter nicht ordnungsgemäß benutzt und behandelt,
 11. entgegen § 18 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
 12. entgegen § 19 Abs. 6 Abfälle transportiert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. November 2013 außer Kraft.

Husum, den 06. Dezember 2019

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

gez. Florian Lorenzen

Florian Lorenzen
Landrat